

Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner
vom 1. Juni 2023
(Monat Juni 2023, Arbeits-Nr. 6/2)

Frage

Mieteten Bundesministerien oder ihre nachgeordneten Behörden und Stellen in der Vergangenheit über die Firma Geutebrück Kameras vom Typ Sony ISO 409600 Extrem Sensitivity 4K, KIP-Kameras vom Typ Panasonic WV-S6131 sowie Teleobjektive vom Typ Sony SEL 600mm F4 GM OSS E-Mount, und wenn ja, wer und wann (falls ja, bitte die letzten 28 Mietvorgänge unter Angabe der Behörde auflisten; ([<https://taz.de/Bremer-Bauwagenplatz-ausgespaehrt/!5903261/>](https://taz.de/Bremer-Bauwagenplatz-ausgespaehrt/!5903261/))

Antwort

Zur Beantwortung der Schriftlichen Frage wurde der Erhebungszeitraum auf den Beginn der 19. Legislaturperiode am 24. Oktober 2017 abgestellt. Erhoben wurden somit die Miete der erfragten Kameras und Teleobjektive der Firma Geutebrück im Zeitraum vom 24. Oktober 2017 bis 31. Mai 2023.

Unter diesen Bedingungen wurden im Ergebnis der Abfrage von keinem Bundesministerium oder dessen nachgeordneten Behörden und Stellen Kameras bzw. Teleobjektive der in der Frage benannten Typen gemietet.

Mit Blick auf das Auswärtige Amt wird auch zur Anmietung von Produkten der Firma Geutebrück Fehlanzeige gemeldet und auf die in der korrigierten Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/6495 bereits übermittelte Auskunft verwiesen, die auch die vorliegende Präzisierung der Fragestellung in dieser Schriftlichen Frage abdeckt.

Mit Blick auf das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage nicht beantwortet werden kann. Die Frage betrifft solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch verfassungsrechtlich geschützte Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zur Miete von Produkten der Firma Geutebrück würde weitreichende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und die technische Ausstattung sowie das Aufklärungspotenzial des BfV zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten des BfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BfV jedoch unerlässlich.

Die Aufklärung nationaler und internationaler extremistischer Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und des dem zugrundeliegenden Personenpotenzials ist in erheblichem Maße auf den Einsatz technischer Mittel angewiesen. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen,

würden der Bundesrepublik Deutschland empfindliche Informations- und Sicherheitslücken drohen.

Die Firma Geutebrück GmbH ist ein internationaler Anbieter für intelligente Video-Sicherheitslösungen. Bereits die Angabe, ob deren Produkte – gemietet oder gekauft – als technische Mittel im BfV zum Einsatz kommen, könnte zu einer Änderung des (Kommunikations-) Verhaltens beobachteter Personen führen, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde. Auch entsprechende technische Gegenmaßnahmen könnten ergriffen werden, um die Informationsbeschaffung des BfV zu konterkarieren. Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BfV bekannt würden. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BfV aus § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Telekommunikationsüberwachung für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139)